

# RS OGH 1992/1/28 4Ob501/92, 8Ob501/93, 4Ob538/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1992

## Norm

AußStrG §78 A

## Rechtssatz

Der Geschäftskreis des nach § 78 AußStrG bestellten Verlassenschaftskurators umfaßt die Vertretung und Verwaltung des Nachlasses. Wird sein Wirkungsbereich im Bestellungsbeschluß eingeschränkt, dann hat er vor allem die in §§ 129 und 145 AußStrG näher genannten Rechte und Pflichten.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 501/92  
Entscheidungstext OGH 28.01.1992 4 Ob 501/92
- 8 Ob 501/93  
Entscheidungstext OGH 14.07.1994 8 Ob 501/93  
nur: Der Geschäftskreis des nach § 78 AußStrG bestellten Verlassenschaftskurators umfaßt die Vertretung und Verwaltung des Nachlasses. (T1)
- 4 Ob 538/95  
Entscheidungstext OGH 27.06.1995 4 Ob 538/95  
Auch; Beisatz: Ist ein Verlassenschaftskurator ausdrücklich zur Vertretung der Verlassenschaft in allen Rechtsstreitigkeiten, die in Zukunft gegen die Verlassenschaft anhängig gemacht werden sollten, bestellt, so fallen auch drohende Rechtsstreitigkeiten darunter. Auch die außergerichtliche, mit Klageandrohung verbundene Geltendmachung von Forderungen ist jedenfalls eine Rechtsstreitigkeit, "die in Zukunft gegen die Verlassenschaft anhängig gemacht werden soll". Der Verlassenschaftskurator ist daher zum Abschluß eines außergerichtlichen Vergleiches über von Gläubigern an ihn herangetragene Forderungen befugt. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0007744

## Dokumentnummer

JJR\_19920128\_OGH0002\_0040OB00501\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)